

Don-Bosco-Schule

Förderschule des Kreises Kleve mit dem
Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

Schulordnung

in der Fassung vom 15.03.2010

I. Vorwort

Die Don-Bosco-Schule ist eine Ganztagschule und wird von ca. 150 Schülerinnen und Schülern mit einer geistigen Behinderung besucht. In der guten personellen, räumlichen und sächlichen Ausstattung und der günstigen Lage der Schule in der Stadt Geldern finden die Schüler Bedingungen und eine Atmosphäre vor, die geprägt sind durch einen respektvollen Umgang miteinander. Dadurch können sie aufbauend auf ihrem derzeitigen Entwicklungsstand und ihren Fähigkeiten ihre „größtmögliche Selbständigkeit in sozialer Integration“ erreichen. Die Schüler lernen die Grundlagen einer selbständigen Lebensführung immer in der Gemeinschaft von Schülern und Lehrern kennen. In der Erziehungspartnerschaft von Eltern und Lehrern ist die Erziehung zur Selbständigkeit und Gemeinschaftsfähigkeit die zentrale Aufgabe. Neben Erziehung und Bildung ergänzt im Bedarfsfall die Therapie das Förderspektrum der Don-Bosco-Schule.

Um in der Gemeinschaft mit Freude und Erfolg zu leben und zu lernen, bedarf es eines sicheren Rahmens, den sich Lehrer, Eltern und Schüler der Don-Bosco-Schule in der vorliegenden Schulordnung geben.

II. Allgemeine Regeln für die Don-Bosco-Schule

Voraussetzung für eine positive Entwicklung unserer Schüler ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule. Dazu gehört, dass Eltern und Lehrer sich rechtzeitig in allen Fragen gegenseitig informieren, die das Kind betreffen. Sie unterstützen und ergänzen sich in den gemeinsam beschlossenen Erziehungs- und Bildungszielen.

1. Schulregeln

Die Schüler und Lehrer der Don-Bosco-Schule kennen die Schulregeln. Zum besseren Verständnis sind die Schulregeln für die Schüler auf anschaulichen Piktogrammen dargestellt. Schüler und Lehrer tragen Verantwortung für die Einhaltung dieser Regeln.

Auf Verstöße gegen die Schulregeln erfolgen Konsequenzen. Diese reichen je nach der Schwere der Verstöße von Gesprächen, Ermahnungen, Wiedergutmachungen, Arbeiten für die Gemeinschaft, bis hin zu Nacharbeiten, begrenztem Ausschluss von beliebtem Unterricht. Bei schwereren Verstößen erfolgt ein Gespräch zwischen Lehrern und Eltern. Neben den erzieherischen Maßnahmen können schwere Regelverstöße auch Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen.

Mutwillige Zerstörung durch Schüler wird den Eltern in Rechnung gestellt.

Bei anhaltend schweren Regelverstößen durch einen Schüler oder durch Gefährdung von sich und anderen durch diesen Schüler werden die Eltern umgehend von der Schule benachrichtigt. Sie müssen dann ihr Kind von der Schule abholen. Dies betrifft das Verhalten von Schülern während aller Unterrichtsveranstaltungen, also auch auf Klassenfahrten.

Sollte in solchen Fällen ausnahmsweise die Schule das Kind nach Haus befördern, müssen die Eltern ihr Kind in Empfang nehmen.

2. Sprechzeiten

Sofern die Lehrkräfte nicht durch Aufsichten oder Gesprächstermine verhindert sind, können sie in der großen Pause von 10.15 Uhr bis 10.45 Uhr telefonisch erreicht werden. Termine für persönliche Gespräche werden individuell zwischen Lehrern und Eltern vereinbart.

Die Eltern sorgen dafür, dass sie jederzeit entweder selbst oder eine von ihnen benannte Bezugsperson telefonisch erreichbar ist.

3. Informationsaustausch

Elternhaus und Schule befinden sich im Interesse des Kindes in einem ständigen Informationsaustausch. Dazu gehört eine sofortige Information bei einem evtl. Wechsel des Wohnsitzes, der Telefonnummer usw. bei den entsprechenden Stellen (z.B. Schule, Busunternehmen, Therapeuten).

Bei wichtigen Informationen durch die Schule bestätigen die Eltern durch ihre Unterschrift auf dem Rückmeldeschein, dass sie die Mitteilungen erhalten haben.

4. Schule und Elternhaus

Für den Lernerfolg und die Entwicklung der Schüler ist eine gute Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule sehr wichtig. Sie nutzen die unterschiedlichen Wege gegenseitiger Information wie z.B. Telefonate, Gespräche, Mitteilungsbücher, Elternsprechtage usw. Neben diesen Möglichkeiten, die sich eher auf das einzelne Kind beziehen, sind aber auch Aktivitäten der Klasse und der Schule wie Elternabende, Klassen- und Schulpflegschaft usw. von großer Bedeutung. Die Erziehungsberechtigten sollen diese Möglichkeiten nutzen. Bei Bedarf finden auch Gespräche zwischen Lehrern und Eltern statt, bei denen ggf. die Schulleitung hinzugezogen wird.

5. Schulbesuch

Alle Schüler unterliegen der Schulpflicht. Sie können deshalb vom Schulbesuch nur in Ausnahmefällen und aufgrund eines entsprechenden Antrags beurlaubt werden. Der Schule obliegt die Überwachung der gesetzlichen Schulpflicht. Bei häufigem unentschuldigtem Fehlen kann die Schule Ordnungsmaßnahmen einleiten und andere Behörden einschalten.

6. Voraussetzungen für den Unterricht

Für den Lernerfolg der Schüler sind eine Reihe von Faktoren von großer Bedeutung. Dazu gehört, dass ein Schüler ausgeschlafen, gepflegt, angemessen gekleidet und satt in die Schule kommt. Darüber hinaus muss der Schüler von seinen Eltern mit allem Nötigen versorgt und ausgestattet sein, was er für seinen Schulalltag benötigt. Dazu gehören u.a. Unterrichtsmaterialien und Sportkleidung.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge zu Lehr- und Lernmitteln sowie für Verbrauchsmaterial müssen die Eltern zu Beginn eines Schuljahres entrichten.

7. Medikamente

Die Verabreichung von Medikamenten während der Unterrichtszeit unterliegt strengen Regelungen. Neben dem schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten gehört vor allem eine ärztliche Verordnung dazu, aus der die genaue Bezeichnung des Medikamentes und die exakte Dosierung hervorgeht.

8. Therapien

An der Don-Bosco-Schule können Schüler logopädische oder physiotherapeutische Behandlungen durch Mitarbeiter externer Praxen erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass die Eltern entsprechende Verordnungen beibringen und die Therapie zeitlich mit den Lehrern abgestimmt wird.

Besondere Hilfsmittel, die aus therapeutischen Gründen angezeigt sind (z.B. Stehbrett) oder der Eingliederung dienen (z.B. elektronische Kommunikationshilfen), können auch im Unterricht eingesetzt werden.

9. Klassenkasse

Über die Einrichtung einer Klassenkasse, die Höhe der Beiträge und ihren Verwendungszweck beschließt die Klassenpflegschaft bzw. die Schulkonferenz. Danach sind die festgelegten Beträge für alle Schüler einer Klasse verbindlich.

10. Klassenfahrten

An der Don-Bosco-Schule finden üblicherweise einmal im Jahr Klassenfahrten statt. Wenn die Klassenfahrt durch die Klassenpflegschaft verabschiedet worden ist und die Eltern in Absprache mit dem Klassenteam ihr schriftliches Einverständnis erklärt haben, unterliegt die Teilnahme an der Klassenfahrt der Schulpflicht. Die Eltern müssen dann bis Weihnachten eine Anzahlung von 50,- Euro und bis zu den Osterferien die Zahlung des Restbetrages leisten bzw. eine Bescheinigung der Kostenübernahme durch das zuständige Sozialamt vorlegen. Erbringen die Eltern diese Leistungen trotz ihrer Einverständniserklärung nicht, muss das Kind während der Klassenfahrt zu Hause bleiben.

Wenn es in begründeten Ausnahmefällen nicht zu einer Teilnahme eines Schülers an der Klassenfahrt kommt, wird die Beschulungsfrage für diesen Zeitraum einvernehmlich zwischen Eltern und Schule geregelt.

11. Unterrichtsausfall

Die Schulleitung informiert die Eltern rechtzeitig über einen bevorstehenden Unterrichtsausfall, sodass diese die Betreuung ihrer Kinder organisieren können. Sollte die Schule für die Zeit des Unterrichtsausfalls eine Betreuung einrichten, werden die Eltern hierüber ebenfalls rechtzeitig informiert.

III. Regelungen für den Krankheitsfall von Schülern

1. Grundsätzlich gilt: Kranke Schüler gehören nicht in die Schule! Sie stecken sonst nur ihre Mitschüler und Lehrer an, mit denen sie engen Kontakt haben und gefährden damit insbesondere ihre schwerstbehinderten Mitschüler. Kranke Kinder genesen am besten zu Hause.
2. Jede Erkrankung eines Schülers ist vom ersten Tag an der Schule bis 8.30 Uhr zu melden. Ein Anruf im Büro genügt. Ab dem dritten Tag kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen, wenn dazu Anlass gegeben ist.
3. Aufgrund des Infektionsschutzgesetzes besteht für solche Krankheiten, die besonders ansteckend sind oder deren Verlauf besonders schwierig ist, Meldepflicht. Die Schule muss aufgrund dieses Gesetzes bei Verdacht auf eine solche Erkrankung das Kind sofort abholen lassen und die Vorstellung bei einem Arzt verlangen. Liegt eine solche Krankheit vor, kann nur der Arzt entscheiden, wann die Ansteckungsgefahr vorüber ist.
4. Für den Fall, dass ein Schüler während des Unterrichts erkrankt oder sich verletzt, sorgen die Erziehungsberechtigten dafür, dass sie selbst oder eine andere Bezugsperson erreichbar sind. Sie holen dann das Kind von der Schule ab bzw. nehmen es in Empfang.
5. Die Erziehungsberechtigten müssen auch das Busunternehmen, das ihr Kind transportiert, über die Erkrankung und deren Dauer unterrichten.

Wir sind pünktlich



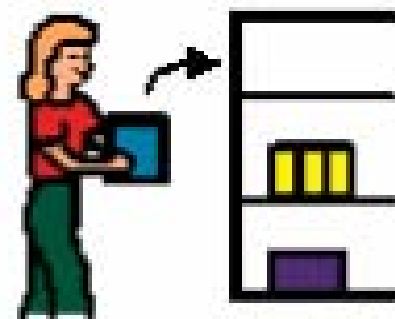
Wir fragen



Wir hören zu



Wir räumen auf



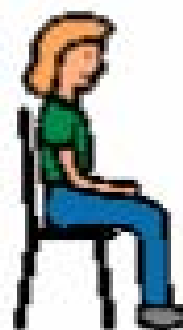
Wir laufen nicht weg



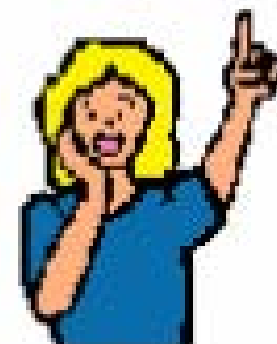
Wir helfen uns



Wir bleiben sitzen



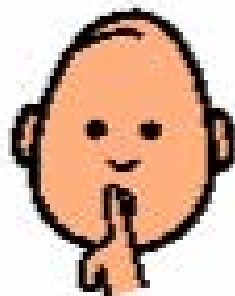
Wir zeigen auf



Wir sind freundlich



Wir sind leise



Wir arbeiten bis wir fertig sind



Wir achten auf Ordnung in der Schule

